

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung einzelner Aufgaben durch die Stadt Groß-Umstadt für den
Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Die Stadt Groß-Umstadt, vertreten durch den Magistrat der Stadt Groß-Umstadt,
Markt 1, 64823 Groß-Umstadt

- im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet -

und

der Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
(ZAW), Roßdörfer Straße 106, 64409 Messel, vertreten durch die Geschäftsführung

- im Folgenden als „ZAW“ bezeichnet -

schließen gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) i.V.m. §§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sinn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, es den Vertragsparteien abweichend von der grundsätzlichen satzungsrechtlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Aufgaben auf den anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu übertragen. Damit soll praktischen Bedürfnissen und der Nutzung langjähriger Erfahrungen Rechnung getragen werden.

§ 1

Beteiligte und satzungsrechtlich zugewiesene Aufgaben

(1) Der ZAW hat nach den derzeit geltenden satzungsrechtlichen Regelungen, insbesondere § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung des ZAW, unter anderem folgende Aufgaben:

a) der ZAW hat gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. d) der Abfallsatzung des ZAW Bauabfälle in Kleinmengen (bis 1,6 cbm/Anlieferung) auf Bauabfallsammelstellen und Wertstoffhöfen zu sammeln und grundsätzlich die entsprechenden Gebühren einzuziehen;

b) der ZAW hat gemäß §§ 7 Abs. 3 [Anzeige- und Auskunftspflicht], 16 Abs. 4 [Änderungen im Gefäßbedarf] der Abfallsatzung des ZAW die Behälterbewirtschaftung durchzuführen. D.h. An-, Um- und Abmeldungen von Rest-, Altpapier und Bioabfallgefäßen entgegenzunehmen, Behälter auszuteilen und einzuziehen, die entsprechenden Verwaltungsgebühren im Sinne des § 34 Abs. 1 der Abfallsatzung des ZAW einzuziehen sowie gemäß § 1 Abs. 4 der Abfallsatzung des ZAW die Abfallberatung durchzuführen;

c) der ZAW hat gemäß § 1 Abs. 4 der Abfallsatzung des ZAW die Abfallkalender zu verteilen;

d) der ZAW hat gemäß § 14 Abs. 9 der Abfallsatzung des ZAW die Einsammlung und Verwertung der Weihnachtsbäume durchzuführen;

e) der ZAW hat gemäß § 1 Abs. 3 der Abfallsatzung des ZAW das Zusammentragen und Bereitstellen von wildem Müll durchzuführen.

§ 2

Aufgabendurchführung

(1) Der ZAW überträgt nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KGG der *Stadt* ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die nachfolgend konkret benannten Teilbereiche der in § 1 Abs. 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben. Diese Übertragung der Aufgabendurchführung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der *Stadt*. Konkret überträgt der ZAW der *Stadt* die folgenden Aufgaben:

- Einsammlung von Bauabfällen und Einziehung entspr. Gebühren § 1 Abs. 1 lit. a)
- Behälterbewirtschaftung und Abfallberatung § 1 Abs. 1 lit. b)
- Verteilung der Abfallkalender § 1 Abs. 1 lit. c)
- Zusammentragen und Bereitstellen von wildem Müll § 1 Abs. 1 lit. e)

(2) Die *Stadt* hat in den Fällen von § 1 Abs. 1 lit. a) dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gebühren nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 5, 25 Abs. 11, 31, 35 Abs. 8 der Abfallsatzung des ZAW in der jeweils gültigen Fassung einzuziehen und legt diesem gegenüber Rechnung ab über die Höhe der erhobenen Gebühren sowie die hierfür maßgeblichen zugrundeliegenden Tatbestände. Der ZAW darf jederzeit Einsicht in die Unterlagen der *Stadt* nehmen; gleiches gilt für das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Für die Annahme der Gebühren gelten die Gemeindekassenverordnung sowie die hierzu erlassenen örtlichen Regelungen/Dienstanweisungen zur Kassenführung.

Die Gebühren sowie eine vom ZAW gezahlte Grundpauschale und Öffnungszeitenpauschale verbleiben zur Finanzierung der Leistungen bei der *Stadt*. Die Grund- und Öffnungszeitenpauschale werden entsprechend der Gehaltsentwicklung (KGSt-Gutachten) jährlich angepasst.

(3) Die Behälterbewirtschaftung und Abfallberatung nach § 1 Abs. 1 lit. b) erfolgt durch die *Stadt* gegen pauschale Entrichtung von 2,71 EUR pro Einwohner und Jahr durch den ZAW. Es gilt § 2 Abs. 2 S. 2 bis 4 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechend. Die vorgenannte einwohnerbezogene Pauschale wird jährlich vom ZAW an die Städte und Gemeinden gezahlt. Diese wird jährlich an die Gehaltsentwicklung (TVöD VKA) angepasst und in der Haushaltssatzung dokumentiert. Für das hoheitliche Hilfsgeschäft der Verteilung der Abfallkalender nach § 1 Abs. 1 lit. c) erhält die *Stadt* pauschal 0,13 € pro Haushalt und Jahr.

(4) Die Einsammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen nach § 1 Abs. 1 lit. d) erfolgt durch die *Stadt* gegen Entrichtung von 0,03 EUR pro Einwohner durch den ZAW, soweit die Verwertung der Weihnachtsbäume durch die *Stadt* erfolgt.

(5) Das Zusammentragen und Bereitstellen von wildem Müll nach § 1 Abs. 1 lit. e) erfolgt durch die Stadt gegen Zahlung einer Personalkostenpauschale durch den ZAW an die Stadt in Höhe von 50,37 EUR/Arbeitsstunde. Die Erstattung ist begrenzt auf maximal 5,5 kg/Einwohner/Jahr. Die Transport- und Verwertungskosten übernimmt der ZAW in voller Höhe. Die Personalkostenpauschale wird jährlich vom ZAW an die Städte und Gemeinden gezahlt. Diese wird jährlich an die Gehaltsentwicklung (TVöD VKA) angepasst und in der Haushaltssatzung dokumentiert.

§ 3

Haftung

(1) Für alle Schäden, die den Vertragsparteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der beiden Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Partei zu.

§ 4

Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten, Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Vereinbarung wird wirksam mit Beginn des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 20 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um weitere 20 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Für die Kündigung gelten die Vorschriften des § 27 (3) KGG in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse anzupassen. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

Groß-Umstadt, den

Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Messel, den

ZAW Geschäftsführung

Bürgermeister

Geschäftsführer

1. Stadtrat

Stellv. Geschäftsführer